

B e s c h e i n i g u n g
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten
nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen ALS – KD Kamin- und Druckbehälterbau GmbH
wird für den Betrieb in 84419 Obertaufkirchen, Steinkirchen 11

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen.

Normen/Regelwerke DIN 18800-7, DIN 18808
DIN 15018, DIN 4132, DIN 4133

Schweißprozesse teil- und vollmechanisiertes Metall-Aktivgasschweißen (135)
(Ordnungsnummer nach vollm. Plasmaschweißen (15)
DIN EN ISO 4063) Wolfram-Inertgasschweißen (141)

Grundwerkstoffe S235, S275, S355 entsprechend DIN 18800-1:2008-11
bzw. der jeweils gültigen Bauregelliste
Nichtrostende Stähle gemäß Zulassungsbescheid
Nr. Z-30.3-6 des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin

Erweiterung Nichtrostende Stähle.

Einschränkung DIN 15018 eingeschränkt auf Krankomponenten

Verantwortliche Herr Dipl.-Ing. (FH) Grundner, Alois geb. 02.07.1958
Schweißaufsichtsperson Schweißfachingenieur (International Welding Engineer)
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Zur Unterstützung der Schweißaufsichtsperson ist tätig:
Herr Bohner, Martin geb. 11.05.1970
Schweißfachmann (International Welding Specialist)

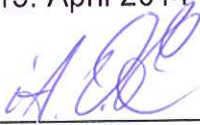
Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 19.03.2014 bis 18.03.2017

Bescheinigungs-Nr. 14/701/0274

ausgestellt am 15. April 2014

Allgemeine
Bestimmungen
siehe Rückseite


Betriebsprüfung


Siegel

Bescheinigungs-Nr. 14/701/0274

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlaßt.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

- Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und/oder Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen durch Herrn Alois Grundner vor.
- Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfaufsicht einschließlich Sichtprüfung nach Element 1218 liegen durch Herrn Alois Grundner vor.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
4. z. d. A.